

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Jetzt Notbremse ziehen - Bürgerinnen und Bürger vor Meldegesetz schützen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird dazu aufgefordert, das am 28. Juni 2012 im Bundestag beschlossene Gesetz zur „Fortentwicklung des Meldewesens“ im Bundesrat zu stoppen und sich auf allen Ebenen für ein Bundesmeldegesetz einzusetzen, das Melderegisterauskünfte an private Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Betroffenen ermöglicht (sog. Einwilligungslösung).

Begründung:

Durch die Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz des Meldewesens auf den Bund übergegangen. Mit dem am 28. Juni 2012 im Bundestag mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Grünen beschlossene Gesetz zur „Fortentwicklung des Meldewesens“ wird nun das Bundesmeldegesetz geschaffen, das das Melderechtsrahmengesetz und die Landesgesetze ablöst.

In Bayern sind bisher Art. 31 und Art. 32 des Bayerischen Meldegesetzes (MeldeG) die rechtliche Grundlage für Melderegisterauskünfte. Nach Art. 31 Abs. 1 des MeldeG können Dritte von den Meldebehörden Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift einzelner bestimmter Anwohner verlangen (sog. Einfache Melderegisterauskünfte). Über Art. 31 Abs. 5 MeldeG sind Gruppenauskünfte an private Dritte möglich, soweit diese im öffentlichen Interesse stehen. Gegen diese einfachen Melderegisterauskünfte haben Bürgerinnen und Bürger keine Handhabe. Es existieren sogar Fälle, in denen mutmaßliche Gewalttäter und Stalker die Adresse ihrer Opfer über eine einfache Melderegisterauskunft herausfinden konnten.

In anderen Fällen gilt in Bayern nur die Widerspruchslösung: Der Meldepflichtige muss widersprechen, also explizit seine Ablehnung erklären, dass seine Adresse an Dritte weitergegeben wird (Opt-Out-Verfahren). Bürgerinnen und Bürger in Bayern können so z.B. der Datenweitergabe an Private widersprechen, wenn diese nach Art. 32 MeldeG im Zusammenhang mit Wahlen an Parteien und Wählergruppen oder an Adressbuchverlage erteilt werden sollen.

Da den meisten Bürgerinnen und Bürgern ihr Widerspruchsrecht nicht bekannt ist, ist eine effektive Wahrnehmung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung jedoch nur mit einer Einwilligungslösung möglich. Nach diesem Verfahren dürfen Melderegisterauskünfte an private Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen (Opt-In-Verfahren) gegeben werden.

Tritt das jetzt verabschiedete Gesetz zur „Fortentwicklung des Meldewesens“ in Kraft, wird die Widerspruchslösung auf Bundesebene zementiert. Kern der Kritik an der Neuregelung ist zudem, dass Firmen künftig für „Zwecke der Werbung oder des Adresshandels“ Melderegisterauskünfte erhalten, selbst wenn die betroffene Person Widerspruch eingelegt hat, „wenn die Daten ausschließlich zur Bestätigung oder Berichtigung bereits vorhandener Daten verwendet werden.“ Tritt diese Regelung in Kraft würde eine nicht aktuelle Adresse genügen, damit Firmen sich behördlich geprüfte aktuelle Adressen besorgen könnten. Adresshändler könnten sich durch die Aktualisierung von Karteileichen wertvolle Behördendaten beschaffen und diese danach sogar weiterveräußern.

Die Landtagsgrünen setzten sich in der Vergangenheit wiederholt für ein bürgerfreundliches Melderegisterrecht mit einem hohen Datenschutzniveau ein (vgl. Gesetzentwurf Drs. 16/6701, Antrag Drs. 16/6706). Alle grünen Initiativen für die Einführung der Einwilligungslösung bei Melderegisterauskünften wurden von der Regierungskoalition stets abgeschmettert.

Die Staatsregierung wird dazu aufgerufen, die Privatsphäre ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen und endlich dafür zu sorgen, dass die persönlichen Daten ihrer Einwohner und Einwohnerinnen durch die Kommunen nicht an jedermann herausgegeben werden können. Wirtschaftliche Lobbyinteressen dürfen nicht über den Schutz der Privatsphäre der Bevölkerung gestellt werden.